Fachprüfungsordnung für den

Bachelor-Studiengang
„Diätetik“

der Hochschule Neubrandenburg
vom 12.07.2022

Auf der Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg vom 16. August 2017 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 und 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018), hat die Hochschule Neubrandenburg die folgende Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Diätetik“ als Satzung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Grundsatz, Hochschulgrad	2
§ 2	Regelstudienzeit	2
§ 3	Zugangsvoraussetzungen	2
§ 4	Anwesenheitspflicht	3
§ 5	Alternative Prüfungsleistungen	4
§ 6	Prüfungstermine	5
§ 7	Umfang und Art der Hochschulprüfung	5
§ 8	Bestehen und Nichtbestehen der Hochschulprüfung; Gesamtbewertung	6
§ 9	Bachelor-Arbeit	6
§ 10	Wiederholung von Prüfungen	7
§ 11	In-Kraft-Treten	7

Anlagen

1. Studien- und Prüfungsplan
2. Diploma Supplement

§ 1
Grundsatz, Hochschulgrad
(§ 2 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Es gelten unmittelbar neben den Vorschriften dieser Fachprüfungsordnung auch die Vorschriften und Regelungen der Rahmenprüfungsordnung der Hochschule Neubrandenburg.

(2) Das Bachelor-Studium an der Hochschule Neubrandenburg wird im Studiengang „Diätetik“ mit folgendem Abschluss beendet:

„Bachelor of Science“- Abkürzung: „B.Sc.“

§ 2
Regelstudienzeit
(§ 3 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelor-Studium bis zum Erreichen des entsprechenden Hochschulabschlusses beträgt einschließlich der Zeit für die gesamte Bachelorprüfung dreieinhalb Studienjahre (sieben Semester). Hierin ist die für die Abschlussarbeit benötigte Zeit enthalten.

(2) Es handelt sich um ein Vollzeitstudium mit integriertem Praxissemester.

(3) Der Bachelor-Studiengang umfasst einen Workload von insgesamt 210 ECTS. Der Studiengang wird aber statt in sieben Semestern zu je 30 ECTS, in vier Semestern zu je 30 ECTS absolviert, weil eine zwingend vor der Immatrikulation abgeschlossene Ausbildung gemäß § 3 Absatz 2 dieser Ordnung nachzuweisen ist.

§ 3
Zugangsvoraussetzungen
(§ 7 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Der Zugang zum Bachelor-Studiengang „Diätetik“ wird durch das Landeshochschulgesetz und die Immatrikulationsordnung der Hochschule Neubrandenburg geregelt.

(2) Zulassungsvoraussetzung für den Bachelor-Studiengang „Diätetik“ ist neben einer gültigen Hochschulzugangsberechtigung

a) die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur*zum Diätassistent*in nach dem Gesetz über den Beruf der Diätassistentin und des Diätassistenten (DiätAssG).

oder

b) der Abschluss eines Bachelor-Studiums in den Studienrichtungen Ernährungswissenschaften/Oecotrophologie

oder

c) ein abgeschlossenes Bachelorstudium in nutrition & dietetics an einer ausländischen Hochschule.

(3) Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur*zum Diätassistent*in beziehungsweise ein gleichwertiger Bachelor-Abschluss gemäß Absatz 2 Buchstabe b und c wird auf der Grundlage der Einstufungsprüfungsordnung mit 90 ECTS angerechnet. Zugelassen zum Studium wird nur, wer 90 ECTS erfolgreich im Einstufungsverfahren angerechnet bekommt.

(4) Ist der Bachelor-Studiengang zulassungsbeschränkt, gilt die Satzung für die Durchführung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens.

(5) Prinzipiell sind mathematische, naturwissenschaftliche und fremdsprachliche Kenntnisse auf dem Niveau der Fachhochschulreife sowie die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten aus der erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung zur*zum Diätassistenten*in in Übereinstimmung mit der Diätassistenten Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (DiätAss-APrV) beziehungsweise ein gleichwertiger Bachelorabschluss gemäß Absatz 2 als Voraussetzung für das Studium anzusehen. Deren Vermittlung ist nicht Aufgabe der Hochschule. Etwaige Unsicherheiten und Lücken haben die Studierenden eigenverantwortlich zu schließen.

(6) Studierende mit Bachelor-Abschluss des Studiums der Ernährung und Diätetik an einer ausländischen Hochschule haben zudem Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 für den Zugang zum Studium nachzuweisen.

§ 4
Anwesenheitspflicht
(§ 5 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Für welche Module und Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht besteht, ist in den Modulbeschreibungen (Anlage 2 der Fachstudienordnung) als Prüfungsvorleistung geregelt.

(2) Die Anwesenheitspflicht gilt als erfüllt, wenn nicht mehr als 20 Prozent der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltung versäumt wurden, sofern keine andere Regelung bei der jeweiligen Modulbeschreibung (Anlage 2 der Fachstudienordnung) getroffen worden ist.

(3) Die Abwesenheit ist grundsätzlich vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe des Grundes durch die*den Studierende*n anzuzeigen (im Regelfall per E-Mail). Sollte dies nicht möglich sein, hat die Anzeige unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen. Wird durch die*den Dozent*in kein triftiger Grund für das Fernbleiben festgestellt, gilt die Abwesenheit als unentschuldigt.

(4) Kann die*der Studierende darlegen und glaubhaft machen, dass es aus von ihr*ihm nicht zu vertretenden triftigen Gründen zu längeren Fehlzeiten gekommen ist, so entscheidet die*der Dozent*in, ob die tatsächliche Teilnahmezeit noch als regelmäßige Teilnahme gewertet werden kann. Mit Rücksicht auf die Fehlzeit kann in derartigen Fällen ferner das Erbringen einer angemessenen Äquivalenzleistung vorgegeben wer-

den. Die Art dieser kompensatorischen Leistung wird durch die*den Dozent*in festgelegt. Gemäß § 5 Absatz 9 und 10 der Rahmenprüfungsordnung kann die Fehlzeit bei unentschuldigtem Fehlen nicht durch eine entsprechende Äquivalenzleistung kompensiert werden.

(5) Kann das Erfordernis der regelmäßigen Teilnahme nicht erfüllt werden, ist die Zulassung zur Modulprüfung nicht gegeben.

(6) Der Nachweis über die Teilnahme und Erfüllung der Anwesenheitspflicht ist durch die Eintragungen in den jeweiligen Anwesenheitslisten zu erbringen.

§ 5
Alternative Prüfungsleistung

(1) Die Zusammenstellung der zu belegenden Module, die Art der Prüfungsvorleistungen, die Art, die Dauer und der Umfang der Modulprüfungen, der Regelprüfungstermin und die zu erreichenden Leistungspunkte folgen aus dem Prüfungs- und Studienplan.

(2) Als weitere alternative Prüfungsleistung gemäß § 15 Absatz 1 der Rahmenprüfungsordnung ist im Bachelor-Studiengang Diätetik das Format Portfolio (Absatz 3) und die Prüfungsform Präsentation (Absatz 4) möglich.

(3) Ein Portfolio ist eine systematische Zusammenstellung relevanter Text-, Grafik- und/ oder Bild-Dokumente inklusive ihrer Kommentierungen und Reflexionen, die die Kompetenzentwicklung der Studierenden in Bezug auf ein Thema oder Themenfeld darstellt. Der gezielten Dokumentation der Lernerfahrungen, -erkenntnisse und -erfolge in einem Portfolio folgt ein Ausblick auf zukünftige Lerninhalte (persönliche Entwicklungsstrategie). Der Umfang eines Portfolios beträgt circa 15 Seiten. Im Sinne von Individualisierung und Niedrigschwelligkeit kann auf eine Seitenvorgabe verzichtet werden.

(4) Die Präsentation umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur beziehungsweise die Darstellung von Arbeits- und Praktikumsergebnissen. Die Dauer einer Präsentation beträgt 15 bis 30 Minuten.

(5) Der Lehrzweck des Moduls „Wissenschaftliches Arbeiten und Biostatistik I“ erfordert in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht eine Anpassung der Prüfungsleistung Schriftliche Prüfung gemäß § 14 der Rahmenprüfungsordnung. Zusätzlich zur Klausur im Umfang von 180 Minuten umfasst die Prüfungsleistung eine Hausarbeit im Umfang von 15 Seiten.

(6) Der Lehrzweck des Moduls „Ernährungsbezogene Kommunikation“ erfordert in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht eine Anpassung der Prüfungsleistung mündliche Prüfung gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung. Zusätzlich zur mündlichen Prüfung im Umfang von 20 Minuten umfasst die Prüfungsleistung eine Hausarbeit im Umfang von 6 Seiten.

(7) Der Lehrzweck des Moduls „Praxis ernährungsbezogener Interventionen“ erfordert in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht eine Anpassung der Prüfungsleistung

„Hausarbeit“ gemäß § 15 Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung. Zusätzlich zur Hausarbeit im Umfang von 20 Seiten umfasst die Prüfungsleistung eine zweite Hausarbeit in Form einer Fallreflexion im Umfang von sechs bis acht Seiten.

(8) Der Lehrzweck des Moduls „Wissenschaftliches Arbeiten und Biostatistik II“ erfordert in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht eine Anpassung der Prüfungsleistung schriftliche Prüfung gemäß § 14 der Rahmenprüfungsordnung. Neben der schriftlichen Prüfung im Umfang von 180 Minuten umfasst die Prüfungsleistung eine experimentelle Arbeit im Umfang von 30 Seiten sowie eine Studienarbeit für den qualitativen Teil des Moduls die auf acht Seiten festgelegt ist.

(9) Der Lehrzweck des Moduls „Ernährungssupport“ erfordert in zeitlicher und organisatorischer Hinsicht eine Anpassung der Prüfungsleistung mündliche Prüfung gemäß § 13 der Rahmenprüfungsordnung. Zusätzlich zur mündlichen Prüfung im Umfang von 20 Minuten ist ein Referat im Umfang von 20 Minuten zu erbringen.

§ 6
Prüfungstermine
(§ 18a Rahmenprüfungsordnung)

Zahl, Art und Umfang der im jeweiligen Semester zu erbringenden Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1).

§ 7
Wahlpflichtmodule, Unterrichts-/Prüfungssprache
(§ 22 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Bachelor-Studiengang „Diätetik“ sind drei Wahlpflichtmodule zu belegen. Die Wahlpflichtmodule des Studienganges können ersetzt werden durch

1. Module aus anderen Studiengängen des jeweiligen Fachbereiches,
2. Fachrelevante Module aus dem hochschuleigenen Programm „StudiumPlus“,
3. Fachrelevante Module aus dem Lehrangebot anderer Fachbereiche oder
4. Fachrelevante Module anderer Hochschulen im In- und Ausland inklusive Teilnahme an intensive study programmes (ISP), wie summer schools oder begleiteten Forschungspraktika

(2) Die Anerkennung eines Wahlpflichtmoduls, das außerhalb des Lehrangebots des Bachelor-Studienganges „Diätetik“ belegt werden soll, ist nur möglich, wenn ein inhaltlicher Zusammenhang mit dem Handlungsfeld „Diätetik“ besteht. Die Anerkennungsprüfung obliegt dem Prüfungsausschuss des Studienganges „Diätetik“ nach Zustimmung des* der Modulverantwortlichen. Zudem hat das Wahlpflichtmodul mindestens den studentischen Arbeitsaufwand in ECTS aufzuweisen wie das Modul, welches ersetzt werden soll. Dies kann auch durch Addition von Teilleistungen erreicht werden.

(3) Falls die Wahlpflichtmodule nicht aus dem Angebot des Studienganges „Diätetik“ belegt werden, ist zu Beginn des Semesters bei der beziehungsweise dem Modulverantwortlichen des Studienganges „Diätetik“ ein schriftlicher Antrag zur Anerkennung des Moduls zu stellen, das ersetzt werden soll. Näheres sowie das Prüfungsformat der

Wahlpflichtmodule regeln die Modulbeschreibungen in Anlage 2 der Fachstudienordnung.

(4) Maximal ein Wahlpflichtmodul kann durch eine Zusammensetzung alternativer Leistungen, zum Beispiel Abstract-Einreichungen und Präsentationsbeiträgen bei wissenschaftlichen Fachtagungen oder Veröffentlichung von Beiträgen in Fachzeitschriften ersetzt werden. Die aktuelle Liste der anrechnungsfähigen Leistungen wird den Studierenden jeweils zu Semesterbeginn durch den Prüfungsausschuss zur Verfügung gestellt. Die Entscheidung über das Bestehen obliegt dem Prüfungsausschuss.

§ 8
Benotung von Modulen, Gesamturteil
(§ 26 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 1) und den Modulbeschreibungen (Anlage 1 der Fachstudienordnung) ist geregelt,

1. welche Module benotet werden und
2. welche Module unbenotet nur als „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ gewertet werden und
3. welche der benoteten Module in die Gesamtendnote eingehen.

§ 9
Bachelor-Arbeit
(§§ 24 und 24a Rahmenprüfungsordnung)

(1) Zur Bachelor-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer Studienleistungen gemäß der Einstufungsprüfungsordnung und die Ablegung von Modulen im Umfang von insgesamt 180 ECTS nachweist.

(2) Die Lage der Abschlussarbeit ergibt sich aus dem Studien- und Prüfungsplan. Um die Einhaltung der Regelstudienzeit zu gewährleisten, ist die Bachelor-Arbeit 18 Wochen vor Ende der Regelstudienzeit anzumelden. Dies schließt eine frühere oder spätere Anmeldung nicht aus, es sei denn die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen sind nicht erfüllt.

(3) Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit dem Immatrikulations- und Prüfungsamt rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Semesters eine Terminkette zur Anmeldung, Zulassung und Anfertigung der Bachelor-Arbeit fest, die Bestandteil der Semesterplanung ist.

(4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beginnt mit der Bekanntgabe des Themas an die*den Kandidat*in und beträgt 12 Wochen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Arbeit sind von der*des Erstgutachter*in so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Arbeit eingehalten werden kann. Insgesamt werden für das erfolgreiche Bestehen der Bachelor-Arbeit 12 ECTS vergeben.

(6) In begründeten Ausnahmefällen kann die Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Kandidat*in gemäß § 11 Absatz 7 der Rahmenprüfungsordnung verlängert werden. Eine Verlängerung ist bei der Bachelor-Arbeit im Studiengang „Diätetik“ um bis zwei Wochen der vorgesehenen Bearbeitungszeit möglich.

§ 10
Wiederholung von Prüfungen
(§§ 27 bis 29 Rahmenprüfungsordnung)

(1) Alle Studierenden des Bachelor-Studienganges „Diätetik“ können Modulprüfungen auf der Grundlage des § 29 der Rahmenprüfungsordnung wiederholen.

(2) Es gilt ferner, dass der Prüfungsausschuss über die Anerkennung eines Härtefalls entscheidet, der zu einem vierten Prüfungsversuch führt. Dazu ist ein glaubhaft belegter Antrag einzureichen. Bei der Prüfung eines Härtefallantrages hat der Prüfungsausschuss insbesondere die bisherigen Leistungen der*des Kandidat*in zu berücksichtigen und die Erfolgsaussichten dieser letzten Wiederholungsprüfung einzuschätzen.

(3) Wiederholungsprüfungen finden unmittelbar nach dem Prüfungszeitraum zu Beginn des Folgesemesters statt. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss in Absprache mit der*dem Prüfer*in gemäß § 18 Absatz 4 Satz 2 RPO einen anderen Prüfungstermin bestimmen.

§ 11
In-Kraft-Treten

(1) Diese Fachprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung innerhalb der Hochschule in Kraft.

(2) Diese Fachprüfungsordnung gilt erstmalig für die Studentinnen und Studenten, die im Sommersemester 2023 im Bachelor-Studiengang „Diätetik“ immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 06.07.2022 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 12.07.2022.

i. V.
Prof. Dr. Gerd Teschke

Der Rektor
der Hochschule Neubrandenburg
University of Applied Sciences
Prof. Dr. Gerd Teschke

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 14.07.2022 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.